



Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat zuletzt in seiner Sitzung vom 26.06.2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, Stammfassung LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Kapfenberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,12 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutz- und Mischwasserkanäle € 12,51.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 35.741.814,28, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.310.984,82 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 33.430.829,46 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 136.843,50 lfm zugrunde.

- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden berechnet nach
 - a) Spülklosett, Pissmuschel, Pissstand und Pisswand je lfm
 - b) Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall
 - c) Einwohner:innenwerten
- (3) Für das Gemeindegebiet von Kapfenberg beträgt die Höhe der Kanal-benützungsgebühren:
 - a) je Spülklosett, Pissmuschel, Pissstand/Pisswand je lfm, jährlich EUR 218,00
 - b) Wasserverbrauch je m³ und Jahr EUR 1,32
 - c) Gebühr pro Einwohner:innenwert und Jahr EUR 105,00
- (4) Bei Einfamilienhäusern sowie in Wohnungen mit zwei oder mehreren Anschlüssen wird, sofern diese ausschließlich von Eigentümer:innen und den ihnen nahe stehenden Personen benutzt werden, nur ein Anschluss berechnet. Als nahe stehend sind Personen anzusehen, die dem Personenkreis des § 14 Abs. 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981 idgF., angehören.
- (5) Im Falle einer unbewohnten Wohneinheit ist bei einem aufrechten funktionierenden Kanalanschluss an das öffentliche Kanalnetz eine Pauschalgebühr in Höhe von 20m³ Wasser pro Quartal – und zwar eines begonnenen Quartals – an den/die Grundeigentümer:in zu verrechnen. Es liegt in der Verantwortung des/der Grundeigentümers:in den Leerstand an die Abgabenverwaltung der Stadtgemeinde Kapfenberg zu melden.
- (6) Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird die Kanalbenützungsgebühr grundsätzlich nach dem Kubikmeter-Wasserverbrauch bzw. bei Zähleinrichtung nach dem Abwasseranfall berechnet. Sind jedoch Anschlüsse nach § 4 Abs. 2 lit. a vorhanden und ist der Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall des gewerblichen oder industriellen Betriebes pro Anschluss nach § 4 Abs. 2 lit. a geringer als der durchschnittliche Wasserverbrauch pro Haushalt, das sind 165 m³, ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 lit. b zu verrechnen.

- (7) Zum Wasserverbrauch zählt der von der Stadtwerke Kapfenberg GmbH. oder einem anderen Wasserlieferanten ermittelte Verbrauch an Wasser sowie die den Grundstücken sonst zugeführte bzw. auf den Grundstücken gewonnene Wassermenge bei Eigenwasserversorgungsanlagen. Vom dem so ermittelten Wasserverbrauch kann die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage abgeführte Wassermenge in Abzug gebracht werden.
- (8) Für Gewerbe- und Industriebetriebe, bei denen eine das übliche Maß überschreitende Schmutzwasserfracht in das Kanalsystem eingeleitet wird, wird neben der Gebühr pro Anschluss (§ 4 Abs. 2 lit. a) eine Gebühr pro Einwohner:innenwert gemäß § 4 Abs. 2 lit. c verrechnet. Laut bestehenden Normen entspricht 1 Einwohner:innenwert folgenden Schmutzwasserfrachten pro Tag: 60 g BSB5, 100 g CSB, 10 g Stickstoff, 4 g Phosphor.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr sind die EigentümerInnen der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer:innen nicht identisch sind, die EigentümerInnen der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird von der Stadtgemeinde Kapfenberg mit Bescheid festgesetzt. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ein neuer Bescheid ist zu erlassen, wenn eine Änderung in der Gebührenpflicht eingetreten ist.
- (4) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist fällig. Er kann in vier Monatsraten, beginnend mit dem Fälligkeitsdatum, abgestattet werden.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so haben die Abgabepflichtigen diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Stadtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 in Kraft gesetzten Kanalabgabenordnungen und zwar die der ursprünglichen Stadtgemeinde Kapfenberg vom 14.12.2010 und die der ursprünglichen Gemeinde Parschlug vom 06.08.2009 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 4 treten mit 01.10.2025 in Kraft (GRB vom 26.06.2025).